

Satzung

Offener Kanal Wernigerode e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Offener Kanal Wernigerode e.V.**". Er soll in das Vereinsregister Wernigerode unter diesem Namen eingetragen werden. Bei einer Darstellung in der Öffentlichkeit kann der Zusatz *-Bürgerfernsehen-* zur näheren Erläuterung mit angegeben werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wernigerode.
3. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes *„steuerbegünstigte Zwecke“* der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist das Betreiben des Offenen Kanals in der Harzregion und die Förderung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbst erarbeiteter Filmbeiträge und durch die unentgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Produktionshilfen aller Art.

Der Verein strebt an:

- allen Bevölkerungsschichten den unentgeltlichen Zugang zum Offenen Kanal zu ermöglichen,
- eine Darstellung der Anliegen von Bürgern, Initiativen und anderen Personenvereinigungen zu ermöglichen,
- das Bewusstsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern.

Der Verein unterstützt Fördermaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit, den Umgang und die Kommunikation mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu befähigen, Beiträge zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der:

- regionalen Kommunikation
- Arbeitsmarktförderung
- regionalen Kunst und Kultur und des Heimatgedankens
- lokalen Medienerziehung und -bildung
- Förderung des Natur-, Tier- und Landschaftsschutzes
- Verbraucherberatung
- Sport

- Tourismus
- Jugend- und Altenhilfe
- Frauenförderung
- Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe

Diese Förderung bezieht sich auch auf die Organisation von Diskussionsveranstaltungen zur Verbreitung in das Netz des regionalen Fernsehens.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Die gemeinnützigen Zwecke und Aufgaben erfüllt der **"Offene Kanal Wernigerode e.V."** im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder sind nicht berechtigt, Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen zu verlangen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Satzungszweck lt. § 2 anerkennen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel Stimmenmehrheit.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen

Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Monats seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Der Mitgliedsbeitrag ist bis dahin zu entrichten.

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus ihr ergebenden Rechte an dem Verein.

§ 5 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Leistungen und Zuwendungen Dritter.

§ 6 Beiträge und Einnahmen

- Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit der Beiträge fest.
- Einnahmen des Vereins dürfen nur zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Pflege des Vereinslebens eingesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von den Vereinsmitgliedern gebildet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen und geleitet.

Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über:

1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. Wahl von 2 Revisor
3. die Festsetzung der Jahresbeiträge
4. Änderung der Satzung
5. Genehmigung von Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichten
6. Auflösung des Vereins
7. Entlastung des Vorstandes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von gleichen Gründen fordert.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit, zu allen anderen Beschlüssen eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorschreibt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des "Offenen Kanals Wernigerode e. V." besteht nach gültiger gesetzlicher Vorgabe, er setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Weiteren Mitgliedern

Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verantwortung für die sach- und satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel.

Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, eine Regelung über die Kassenführung zu treffen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und der Geschäftsordnung.

- Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. In eigenen Angelegenheiten hat er kein Stimmrecht.
- Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- Der Geschäftsführer darf gleichzeitig nicht Mitglied im Vorstand sein.
- An den Sitzungen der Vereinsorgane nimmt er teil.

§ 11 Technischer Berater

Der Vorstand kann technische Berater bestellen.

Diese leiten die Vereinsmitglieder fachlich an und geben Unterstützung bei der praktischen Arbeit.

§ 12 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, deren Leitung dem Geschäftsführer obliegt.

Ist kein Geschäftsführer vorhanden, wird die Geschäftsstelle vom Vorstand geführt.

Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung fest.

§ 13 Sendegenehmigung

Zur Nutzung des "Offenen Kanals Wernigerode e.V." im Sinne § 2 der Satzung ist eine Einzelgenehmigung nach geltendem Recht erforderlich.

Insbesondere richtet sich die Tätigkeit des Offenen Kanal nach dem Gesetz über privaten Rundfunk in Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband für Offene Kanäle Sachsen-Anhalt e. V. mit Sitz in 39108 Magdeburg, Olvenstedter Str.10 (Steuer-Nr. 102/142 01904), der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Arbeitsfähigkeit verliert.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossen.

Wernigerode, den 24.03.2014

Frau Sabine Bauer
1. Vorsitzende

Herr Thomas Richardt
2. Vorsitzender

Herr Wolfgang Stürzebecher
Schatzmeister

Herr Sebastian Hösel
Schriftführer

Herr Andreas Heinrich
Vorstandsmitglied